

Adressaten:

- Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie
- FMH (als Information an andere Fachgesellschaften)
- Lungenliga Schweiz

Erläuterungen und Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie betreffend dem Verständnis Chronische Lungenkrankheiten als Risiko für einen schwerwiegenden Verlauf bei Infektion mit SARS CoViD19

Basel, 18.3.2020

Unter dem Begriff Chronische Lungenkrankheiten¹ versteht die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie derzeit:

- Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium II-IV
- Lungenemphysem
- Unkontrolliertes, insbesondere schweres Asthma bronchiale
- Interstitielle Lungenerkrankungen
- Aktiver Lungenkrebs
- Pulmonalarterielle Hypertonie
- Pulmonalvaskuläre Erkrankung
- Aktive Sarkoidose
- Zystische Fibrose
- Chronische Lungeninfektionen (atypische Mykobakterien, Bronchiektasen etc.)
- Beatmete Patienten (egal welcher Ursache)
- Schlafapnoe bei Vorhandensein weiterer Risikofaktoren

Hingegen werden die folgenden Krankheiten nicht als Chronische Lungenkrankheiten interpretiert:

- Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium I
- Kontrolliertes Asthma bronchiale
- Chronische Sinusitis und chronische Rhinitis
- Saisonale Rhinitis
- Schlafapnoe ohne weitere Risikofaktoren

Die obige Liste ist nicht abschliessend und beruht auf der aktuellen Beurteilung der Fachärzte für Pneumologie auf Basis des am 18.3.2020 verfügbaren Wissens zu den CoViD19-Infektionen sowie auf Wissenschaftlichen Erkenntnissen zu anderen Infektionen bei Risikopatienten.

Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie rät den Patienten, sämtliche Medikamente und Therapien wie vom behandelnden Arzt verordnet weiter zu führen.

Insbesondere

- Gelten inhalative Steroide nicht als immunsuppressive Therapie,
- Soll eine immunmodulierende oder immunsuppressive Therapie nicht gestoppt werden².

¹ Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 16. März 2020, Stand 17. März 2020, 08.00, Artikel 10b

² Im Falle einer Infektion muss die Anpassung der Therapie im Einzelfall mit dem behandelnden Arzt besprochen werden.